



LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,

Sie haben sich für ein anspruchsvolles Ehrenamt entschieden. Vom Amtsgericht wurden Sie als Betreuer* bzw. als Vormund für eine Person bestellt, die ihre eigenen rechtlichen Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen kann. Für dieses Ehrenamt verdienen Sie Dank und höchste Anerkennung. Als Gemeinwesen sind wir auf Menschen wie Sie angewiesen.

Als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer oder als Vormund übernehmen Sie eine Reihe von Pflichten, bei deren Ausübung es auch bei großer Sorgfalt zu Schadensfällen kommen kann. Um die Rahmenbedingungen und die Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement zu verbessern, hat die rheinland-pfälzische Landesregierung eine Sammelhaftpflicht- und -unfallversicherung abgeschlossen, die wir als Ministerium der Justiz speziell für ehrenamtlich tätige Betreuer und Vormunde noch ergänzt haben. Über die Einzelheiten informieren wir Sie in diesem Faltblatt.

Für die Ausübung Ihres Ehrenamtes wünsche ich Ihnen alles Gute!

Ihr

Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz

* In dem Faltblatt wurde zur besseren Verständlichkeit nur die männliche Begriffsform verwendet, das Geschriebene gilt aber gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechts.

Herausgeber: Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Druck: Druckerei der Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez

Stand: Juli 2018

Sicherheit für freiwillig Engagierte

Ihr Ansprechpartner

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:



Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold

Tel: 0 52 31/6 03 - 6112

Fax: 0 52 31/6 03 - 197

E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de

Internet: www.ecclesia.de

Alternativ können Sie die Formulare zur Schadensmeldung unter www.wir-tun-was.de/versicherung herunterladen.

Schicken Sie ein ausgefülltes Exemplar per Post oder per Fax binnen *einer Woche* an oben genannte Adresse. Der Schadensmeldung ist eine Sachverhaltsschilderung beizufügen.

Wenn Sie mehr zum bürgerschaftlichen Engagement in Rheinland-Pfalz wissen möchten: www.wir-tun-was.de



Die Initiative des
Landes Rheinland-Pfalz
für Ehrenamt und
Bürgerbeteiligung



Die Initiative des
Landes Rheinland-Pfalz
für Ehrenamt und
Bürgerbeteiligung

Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz

für ehrenamtliche
Betreuerinnen und Betreuer
sowie Vormunde und
Vormundinnen

Versicherungsschutz

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h. eine anderweitig bestehende Versicherung ist im Schadensfall vorleistungspflichtig. Versichert sind nur Personen, die zu **ehrenamtlichen Betreuern** und/oder **ehrenamtlichen Vormündern** bestellt sind.

Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z.B. als Vereins-, Behörden- oder selbstständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder als Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer oder Vormund eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

Die vom Land abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge machen es nicht erforderlich, dass sich die ehrenamtlich bestellten Betreuer und Vormünder zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes gesondert anmelden müssen. Mit der Bestellung zum ehrenamtlichen Betreuer oder Vormund besteht automatisch Versicherungsschutz.

Bei Fragen zum Umfang des Versicherungsschutzes wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst (siehe Rückseite).

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht werden (Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursacht werden, ist nicht versichert, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung/Vormundschaft benutzt haben);
- Schäden, die Ihnen selbst entstehen (Ausnahme: Unfallversicherungsschutz).

Unfallversicherungsschutz:

Der gebotene Unfallversicherungsschutz gilt pauschal.

Leistungen im Schadensfall:

- Bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu 175.000,- €
- 10.000,- € im Todesfall
- 2.000,- € für Heilkosten (subsidiär)
- 1.000,- € für Bergungskosten

Haftpflichtversicherungsschutz: (Allgemeine Haftpflichtversicherung)

Leistungen im Schadensfall (maximal):

- 5.000.000,- € für Personenschäden
- 5.000.000,- € für Sachschäden
- 100.000,- € für Vermögensdrittschäden

Haftpflichtversicherungsschutz: (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung)

Leistungen im Schadensfall (maximal):

- 250.000,- €

Soweit Sie umfangreicheres Vermögen Ihres Betreuten oder Mündels verwalten und die vereinbarten Versicherungssummen nicht für ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen. Hierbei ist Ihnen der betreuende Versicherungsdienst gerne behilflich. Die Kosten können Ihnen aus dem Vermögen des Betreuten oder des Mündels erstattet werden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung sollten Sie aber bei der Wahl des Versicherungsunternehmens die wirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen.

Was ist versichert?

Die Versicherung deckt Schäden, die der Betreuer oder der Vormund dem Betreuten oder dem Mündel zufügt oder die dem Betreuer oder dem Vormund dadurch entstehen, dass er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung des Amtes verursachten Schadens verpflichtet ist. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche eines Betreuten oder eines Mündels, der Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer oder Vormund (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.

Was ist nicht versichert?

- Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit (z.B. im Zusammenhang mit der Führung eines Unternehmens).
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenkostenvollversicherung (Grunddeckung für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie Zahnbehandlung ohne prämierelevante Zusatzdeckungen) versäumt wurde.

Hinweis zu den Haftpflichtversicherungen:

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer oder Vormund geltend gemacht werden.

Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, **befreit Sie das aber nicht von eigenen Sorgfaltspflichten**. Der Haftpflichtversicherer tritt z.B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z.B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten oder das Mündel nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein werde).

Kosten für diesen Versicherungsschutz werden in der Regel nicht von Ihnen erhoben.

Verhalten in Schadensfällen:

Der Schadensmeldung (siehe Rückseite) ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichts beizufügen, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören. Zusätzlich ist der Schaden dem zuständigen Betreuungsgericht zu melden.

Überlassen Sie die Abwicklung dem betreuenden Versicherungsdienst und geben Sie diesem die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten. Bitte beachten Sie, dass **Sie nicht berechtigt sind**, ohne Zustimmung der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu befriedigen oder sich zu vergleichen.